

Information zum Beitragsbescheid

Rechtsgrundlage für die Kostenumlegung auf die Nutzungsberechtigten der Kläranlage ist das Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der geltenden Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Breitengüßbach vom 03.03.2021 (Verbesserungsbeitragssatzung)

Verbesserungsbeitrag je m² Grundstücksfläche = 0,21 €/m²

Verbesserungsbeitrag je m² Geschossfläche = 3,67 €/m²

Welche Grundstücksflächen sind beitragspflichtig?

Bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke. Sonderregelung für übergroße Grundstücke im unbeplanten Bereich: Grundstücksfläche von mindestens 2.000 m² wird im unbeplanten Bereich begrenzt (bebaute Grundstücke auf das 5,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens aber 2.000 m²; unbebaute Grundstücke auf 2.000 m²).

Welche Geschossfläche ist beitragspflichtig?

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln, nicht nach der Wohnfläche. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Von wem und wann muss der Beitrag bezahlt werden?

Beitragsschuldner ist der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte.

Bei den vorliegenden Bescheiden handelt es sich um Vorauszahlungsbescheide mit zwei unterschiedlichen Fälligkeiten. Sie können die Beitragsforderung auf einmal oder in zwei Raten begleichen.

Nach Inbetriebnahme der neuen Kläranlage wird es einen endgültigen Abrechnungsbescheid geben.